



Überlegungen zum bisherigen Covid19-Krisenmanagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung plant neue Covid19-Maßnahmen. Auf Grund ihres bisherigen Fehlverhaltens und Versagens gilt es, besonders wachsam zu sein.

von Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

St. Pölten, im November 2020

1.) Mangelnde Vorbereitung

Die österreichische Bundesregierung hat sich nicht rechtzeitig vorbereitet auf die sich abzeichnende Covid-19 Pandemie, obwohl man aus dem Verteidigungsressort schon seit längerem allgemein vor der Möglichkeit einer derartigen Pandemie und spätestens Mitte des Jahres 2019 konkret vor der sich anbahnenden Epidemie mit einem mutierten Coronavirus gewarnt hatte.

Bei rechtzeitigen Vorbereitungen hätte man im Februar 2020 in ausreichender Anzahl Gesichtsschutzschilder und Atemschutzmasken mit dem Mindeststandard FFP2 parat gehabt, um die Gesamtbevölkerung oder zumindest die Risikogruppen damit auszustatten, womit die enorm wirtschaftsschädigenden Maßnahmen in Form des „Lockdown“ mit weitgehenden Betriebsschließungen oder –einschränkungen nicht erforderlich geworden wären.

(dazu Schimanko, *Covid19: Alles nur geklaut, und das zu spät*, bachheimer.com 29.03.2020)

Das ist wieder ein Beispiel, daß die allgemeine Kritik von Hans Hermann Hoppe zutrifft, daß die meisten demokratisch gewählten Politiker insbesondere deshalb schlechte Verwalter sind, weil sie nur sehr kurzfristig agieren.

Die österreichische Bundesregierung hat in der Retrospektive nicht etwa selbstkritisch reagiert, sondern zeigt Beharrungsvermögen und Änderungsresistenz, wie sie für etablierte Gesellschaftssysteme typisch ist, und agiert unverändert destruktiv, indem sie das Verteidigungsressort weiterhin kaputtspart.

2.) Der Verfassungsbruch und die Lüge

a) Die Bundesregierung hat Covid-19-Maßnahmen mit massiven Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Ein Teil dieser Maßnahmen in Form der Covid19-Betretungsverordnung, die vom 16.03. bis 30.04.2020 gegolten hat, womit die Bewegungsfreiheit massiv eingeschränkt wurde, war verfassungswidrig, wie der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020 festgestellt hat (VfGH 14.07.2020, V 363/2020). Darauf hatten bereits zuvor Rechtsgelehrte und Anwälte hingewiesen (Univ.-Prof. Dr. Christian Piska, *COVID-19:*

Wenn Politiker die Mathematik über Freiheitsbeschränkungen entscheiden lassen [Onlinepublikation April 2020]; Dr. Georg Negwer / Dr. Heinz Meditz, *Was die Betretungsverordnung wirklich verbietet, und was nicht*, diepresse.com 10.04.2020).

Diese Covid19-Betretungsverordnung war zudem legislativ minderqualitativ und deshalb bei Details mit Unklarheiten behaftet und damit irreführend für die Bevölkerung. So wie ihre Nachfolgeverordnung (Covid-19-LV) war sie auch deshalb verfassungswidrig, weil keine Dokumentation bestand, auf welcher Entscheidungsgrundlage sie erlassen wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat daher auch die Verfassungswidrigkeit dieser Nachfolgeverordnung festgestellt (VfGH 01.10.2020 zu G 271/2020, V 463-467/2020 zur Rechtswidrigkeit der früheren Schutzmaskenpflicht nach § 1 Abs. 2 der Covid19-LV an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen; 01.10.2020 zu V 428/2020 zur Rechtswidrigkeit des früheren Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen). Es fehlte an jeglicher Dokumentation, welche Erhebungen und Feststellungen zur aktuellen Situation man vorgenommen hatte, welche möglichen Handlungsalternativen man erwogen hatte, und wie man diese Handlungsoptionen auf Eignung und Verhältnismäßigkeit geprüft und sie miteinander verglichen hatte, um festzustellen, welche die gelindere, zur Zielerreichung ausreichende Maßnahme ist. Die Verordnung ließ sich also gar nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen, weil gar nicht ersichtlich war, was sich der Gesundheitsminister und der Rest der Bundesregierung dabei gedacht hatten, so daß sie schon deshalb verfassungswidrig war.

Dazu kommt, daß Mitglieder der Bundesregierung, allen voran der Bundeskanzler Kurz und sein Innenminister Nehammer die Bevölkerung getäuscht haben, indem sie behauptet haben, daß mehr verboten sei, als mit der Covid19-Betretungsverordnung tatsächlich verboten wurde (Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ 12.05.2020, LVwG-S-891/001-2020; vgl. Verwaltungsgericht Wien 5.6.2020, VGW-031/047/5718/2020; dazu zB Schimanko, *Zu den Covid19-Fernsehspots der Bundesregierung*, bachheimer.com 19.03.2020).

So war es entgegen den Verlautbarungen des Bundeskanzlers, des Innenministers und des Gesundheitsministers nach dieser Covid19-Betretungsverordnung immer unbegrenzt erlaubt, sich im Freien auf öffentlichem Grund aufzuhalten, ohne daß eine Einschränkung bestand auf bestimmte Zecke (wie zB Spazierengehen), auf einen gewissen Bereich (wie zB die unmittelbare Umgebung des Wohnorts) oder auf einen bestimmten Zeitraum (LVwG NÖ 12.05.2020, LVwG-S-891/001-2020). Diese Verordnung war entgegen dem von der Bundesregierung erweckten Eindruck auch nie auf private Räume wie eine Wohnung anzuwenden (LVwG NÖ, aaO), so daß es damit auch nicht verboten war, Bekannte in deren Wohnungen zu besuchen oder mit mehreren Menschen in einer Wohnung eine Party zu feiern.

Ebensowenig war diese Verordnung auf den privaten Fahrzeugverkehr anzuwenden (LVwG NÖ 23.06.2020, LVwG-S-1161/001-2020). Daher war es auch rechtswidrig, wenn einzelne Polizisten Fahrzeuge angehalten und Auskunft verlangt haben über den Zweck der Fahrt, Abfahrtsort und Zielort.

Eine Einschränkung auf unbedingt erforderliche berufliche Tätigkeiten als Grund, um sich an öffentlichen Orten aufzuhalten, gab es entgegen den Angaben der Bundesregierung nicht, sondern es war uneingeschränkt erlaubt, sich zu beruflichen Zwecken an öffentlichen Orten aufzuhalten, ohne Einschränkung auf dringliche oder unaufschiebbare Tätigkeiten.

b.) Es gab Stimmen, die über den wahren Inhalt der Verordnung samt einzelner Unklarheiten aufgeklärt haben (Schimanko, *Zu der allgemeinen Bewegungsfreiheit und den Verordnungen zum Covid19-Maßnahmengesetz*, bachheimer.com 5.4.2020; Ralph Janik, *Es ist mehr erlaubt, als wir glauben*, addendum.at 7.4.2020; Dr. Georg Negwer / Dr. Heinz Meditz, *Was die Betretungsverordnung wirklich verbietet, und was nicht*, diepresse.com 10.04.2020; Schimanko, *Aktuelles zur allgemeinen Bewegungsfreiheit und den Verordnungen zum Covid19-Maßnahmengesetz*, bachheimer.com 15.04.2020). Diese wurden in der Bevölkerung aber nur zum Teil gehört.

c.) Bei diesen Betrachtungen ist es wichtig, sich des Wesens des Rechtsstaats bewußt zu sein.

Im Rechtsstaat darf das gesamte staatliche Handeln nur in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen (Art. 18 B-VG; Art. 20 Abs. 3 GG). Alles andere ist willkürliches Staatshandeln. Willkür ist mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar.

Für Rechtsvorschriften gilt generell das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 18 B-VG), und Strafbestimmungen, sowohl jene des gerichtlichen Strafrechts, als auch jene des Verwaltungsstrafrechts, haben in besonderem Maße bestimmt zu sein (Art 7 Abs. 1 MRK). Außerdem dürfen Strafbestimmungen – abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen – nicht zurückwirken (Art. 7 Abs. 1 MRK).

Aus der mit der Etablierung einer Strafbarkeit erfolgenden Normierung von Geboten oder Verboten ergibt sich auch der Bereich der Handlungsfreiheit eines Menschen, der in der Lage sein muß, sich zu informieren, was erlaubt ist, und was nicht. Nur soweit kann ihm ein Vorwurf gemacht werden, wenn er gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, die ein für ihn geltendes Gebot oder Verbot enthält. Soweit im Zeitpunkt einer Handlung kein gebotenes oder verbotenes Verhalten besteht, kann man frei zwischen den verschiedenen Varianten menschlichen Handelns wählen. Mit einer rückwirkenden Bestrafung erfolgt ein nachträglicher Eingriff in diese Handlungsfreiheit. Eine rückwirkende Bestrafung ermöglicht damit eine willkürliche Machtausübung über Personen, was dem Grundsatz des Rechtsstaats widerspricht. Daraus ergibt sich, daß eine rückwirkende Bestrafung einer im Tatzeitpunkt erlaubten Handlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein kann. Solche

Ausnahmefälle bestehen nur in gravierenden Verstößen gegen die Grundsätze der Zivilisation, wie etwa bei den NS-Gewaltverbrechen, und liegen im gegenständlichen Zusammenhang nicht vor.

3.) Mißachtung des Rechtsstaats

Bundeskanzler Kurz wurde damals, als die Covid19-Betretungsverordnung galt, in Interviews auf mögliche Verfassungswidrigkeiten dieser Verordnung und Divergenzen zwischen der von der Bundesregierung dargestellten Reichweite der Covid19-Verbote und dem sich aus dem Verordnungstext ergebenden tatsächlichen Umfang der Verbote angesprochen. Ohne auf diese Frage inhaltlich einzugehen, meinte er wörtlich, daß das alles nur „juristische Spitzfindigkeiten“ seien, und diese Verbote ohnedies nicht mehr in Geltung sein würden, wenn der Verfassungsgerichtshof darüber entscheiden werde. Jetzt würde eben die Verordnung gelten. Damit hat er eine autoritäre Haltung und eine klare Mißachtung des Rechtsstaats und der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck gebracht.

4.) Zweierlei Maß

Univ.-Prof. Dr. Piska hat den Gedanken geäußert, welchen Aufschrei es wohl gegeben hätte, wäre eine Regelung, mit der die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger massiv eingeschränkt wird, wie die Covid19-Betretungsverordnung nicht von einem den Grünen, sondern von einem einer rechten Partei wie der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ) angehörenden Minister erlassen worden.

In konsequenter Weiterentwicklung dieses Gedankens ist die Frage zu stellen, wie groß der Aufschrei erst gewesen wäre, hätte sich herausgestellt, daß eine solche von einem einer rechten Partei angehörenden Minister erlassene Verordnung auch noch verfassungswidrig ist. Viele Menschen wären mobilisiert worden und hätten gegen ihn in den Straßen demonstriert.

Dem für das Desaster verantwortlichen Gesundheitsminister der Grünen mangelt es an Selbstkritik, er hat sich nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nur mit Verzögerung halbherzig entschuldigt. Er hat nicht die angebrachten Konsequenzen gezogen und ist noch immer im Amt.

5.) Abzuleitende Aussagen

a.) Was dieses unfreiwillige soziologische Experiment deutlich gemacht hat, und warum besondere Vorsicht angebracht ist:

Die Mehrheit der Bevölkerung hat nicht die ausreichende Bildung, um Dinge kritisch zu hinterfragen und sich selbst über Angelegenheiten mit etwas komplexeren Zusammenhängen eine Meinung zu bilden. Dadurch ist sie auch manipulierbar. Insbesondere dahingehend, daß sie durch Propaganda in ihrem Verhalten unsachlich beeinflusst und gegen Personen, die sachliche Kritik an Regierungsmaßnahmen äußern, aufgebracht werden kann.

Außerdem besteht ein hohes Maß an Autoritätshörigkeit. In Kombination mit Unmündigkeit wird die freie Meinungsbildung um so mehr beeinträchtigt. So hat sich ein Großteil der Bevölkerung auch von Fachleuten nicht überzeugen lassen, daß nach dem Text der Covid19-Betretungsverordnung mehr erlaubt ist, als seitens der Bundesregierung behauptet wird, sondern hat sich gemäß den falschen Verlautbarungen der Bundesregierung verhalten.

Mit unklaren Rechtsvorschriften, die ein großes Maß an Unsicherheit bewirkt haben, und Behauptungen, die deren Inhalt jedenfalls nicht richtig darstellen, konnten viele Bürgerinnen von der Regierung zu einem Verhalten gebracht werden, zu dem sie nicht verpflichtet waren. Das wiegt um so schwerer, als dieses Verhalten in einem Unterbleiben von Handlungen bestand, die nach der allgemeinen Bewegungsfreiheit zulässig sind, womit eine Verletzung elementarer Grundrechte erfolgte. Grundrechte garantieren im Wesentlichen Freiheiten gegenüber dem Staat. Durch Täuschung konnten Bürgerinnen und Bürger weitgehend zu einem freiwilligen Verzicht auf ihre grundlegende Bewegungsfreiheit gebracht werden.

Zu betonen ist allerdings, daß diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit bei vielen Bürgern auch durch polizeiliches Einschreiten bewirkt wurde, das nicht nach dem Inhalt der Covid19-Betretungsverordnung erfolgte, sondern weitgehend nach den unrichtigen Behauptungen der Bundesregierung. Zu hinterfragen ist, warum im Polizeiapparat sichtlich keine ausreichend starken Kräfte bestanden, um dieser Instrumentalisierung der Polizei für rechtswidrige Maßnahmen entgegenzuwirken.

Durch diese Umstände ist die Möglichkeit einer freien demokratischen Willensbildung mit effizienter Kontrolle der staatlichen Verwaltung und damit das Funktionieren der Demokratie in Frage gestellt.

b.) Autokratische Transitionen kommen nicht abrupt, sondern schleichend in einer längeren graduellen Entwicklung. Das hat in Österreich die Phase von der Geschäftsordnungspanne des Nationalrats vom 4. März 1933, dessen anschließende Ausschaltung über die Niederschlagung des sozialistischen Aufstands im Februar 1934 bis zu dem Verbot politischer Parteien und der im Mai 1934 etablierten Regierungsdiktatur des Ständestaats mit der Einheitspartei „Vaterländische Front“ gezeigt.

Daher ist einer Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, allzuleicht zu gehorchen, ohne die Zulässigkeit von Staatshandeln kritisch zu hinterfragen, entgegenzuwirken, wenn Demokratie besser funktionieren soll.

c.) Positiv festzustellen ist, daß ein kleiner Teil der Bevölkerung sich nicht einschüchtern hat lassen, und Bestrafungen, die wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Covid19-Betretungsverordnung verhängt wurden, vor den Verwaltungsgerichten angefochten hat. Die Verwaltungsgerichte haben eine größere Anzahl dieser Bestrafungen wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Das zeigt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit funktioniert. Die von ihr ausgeübte Kontrolle der Staatsverwaltung ist von eminenter Bedeutung für das Funktionieren des Rechtsstaats.

Es muß aber darauf geachtet werden, daß es nicht zunehmend den falschen Personen überlassen werden darf, die Gesetze zu machen, nach denen der Rechtsstaat agieren soll.

Die Rechtsvorschriften des demokratischen Rechtsstaats können letztlich nur so gut für das Gemeinwohl sein, wie die Qualität der demokratischen Willensbildung und die Qualifikation der gewählten Volksvertreter ist.

Daher ist auch besonderes Augenmerk auf das Problem zu richten, daß Politiker nicht geprüft, sondern gewählt sind.